

Konzernmodelle / Durchgriff

Stefanie Debrunner, Daniel Hulmann, Simon Epprecht

22. Oktober 2009

Ablauf

- Konzernmodelle
 - Hierarchie
 - Heterarchie
- Durchgriff
 - Allgemein
 - Voraussetzungen
 - Rechtsfolgen
 - Arten

Definition des Unternehmens

- Integration von Sachen, Rechten und natürlichen Personen
- Handlungseinheit
- Wirtschaftseinheit

→ Einheitstheorie / Hierarchie

→ Heterarchie, insb. Netzwerk-Konzept

Konzernmodelle (1/2): hierarchisches Modell

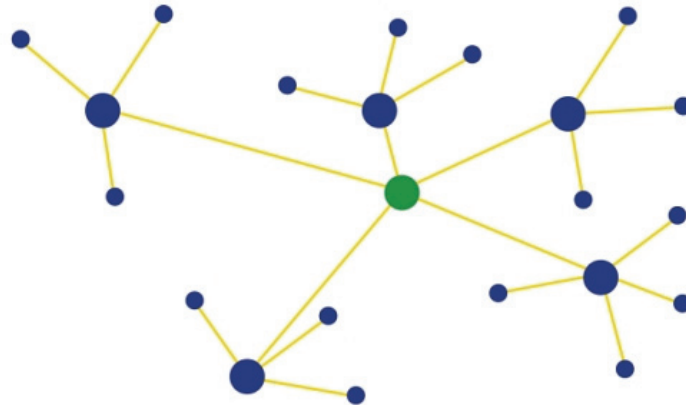
- Unternehmenseigenschaften des Konzerns:
 - Gesamtheit der Produktionsfaktoren in ein „höheres Ganzes“ einfügen
 - Konzernspitze leitet Unternehmensgruppe



22. Oktober 2009

Konzernmodelle (2/2): Heterarchie → Netzwerk-Konzept

- Vielfalt von heterogenen Funktionsbezügen, welche ein soziales Ganzes einer dezentralen Ordnung zuführen



Konzernmodelle (2/2): Heterarchie → Netzwerk-Konzept

Elemente:

- Zentralstelle
- Positionen
- Links



Steuerungsmechanismen?

Durchgriff (1/4): Allgemein

- Aufhebung der Trennung zwischen der AG und ihren Aktionären
- Ausserachtlassen der rechtlichen Selbständigkeit und Persönlichkeit der juristischen Person
- Gleichstellung von Gesellschaft und Gesellschafter

Durchgriff (2/4): Voraussetzungen

- BGer: **Art. 2 ZGB**
 - nach objektiven Kriterien, aber auf den Einzelfall bezogen
 - Interessenabwägung
 - Identität der wirtschaftlichen Interessen
 - Abhängigkeitsverhältnis
- Lehre:
 - zweck- und funktionswidrige Verwendung des Rechtsinstituts der AG

Durchgriff (3/4): Rechtsfolgen

- Trennungsprinzip wird ganz / teilweise aufgehoben
- Rechtsgeschäfte werden nicht anerkannt
- Eigenschaften der natürlichen Person werden der juristischen Person angerechnet
- In Konzernverhältnissen können sich die Auskunftsrecht von Aktionären der Konzernobergesellschaft auch auf die Verhältnisse bei Tochtergesellschaften erstrecken

Durchgriff (4/4): Arten

- **Direkter Durchgriff:** es wird auf den Hintermann durchgegriffen und diesem die Geltendmachung der rechtlichen Selbständigkeit der juristischen Person verwehrt

Durchgriff (4/4): Arten

- **Umgekehrter Durchgriff:** Inanspruchnahme der Gesellschaft für Verpflichtungen des Allein- oder Hauptaktionärs → in der Praxis unter Umständen anerkannt (U 16: BGE 71 II 272 ff)

Durchgriff (4/4): Arten

- **Unechter Durchgriff:** Allein- oder Hauptaktionär kann durch sein Verhalten direkt verpflichtet werden, Handlungen der juristischen Person gegen sich gelten zu lassen und zwar auch ohne Aufhebung der Trennung (z.B. Garantievertrag, c.i.c. oder durch Gesetzesnormauslegung)